

Neue Vereinssatzung vom 14.03.1997 der Stiftung V V V.

Allen Mitgliedern am 15.11.96 zugesandt.
Von der Hauptversammlung am 14.03.97 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen: Stiftung zur Vermeidung
von Verkehrsoffern e.V. Abkürzung V.v.V.

1.2 Der Verein arbeitet bundesweit und hat seine
Geschäftsstelle z.Zt. in

60433 Frankfurt-M
Bonameser Str. 5

1.3 Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Verkehrswacht
und im BUND für Umwelt und Naturschutz.

1.4 Der V.v.V. unterhält eine Geschäftsstelle

§ 2 Zweck und Ziele

2.1 Der VvV verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabeord-
nung.

2.2 Ziele des Vereins sind: Unfallverhütung, Schutz + Rettung
von Menschenleben.

2.2.1 Aus- und Weiterbildung.

Dadurch jeden Kraftfahrer zu befähigen, die Gefahren
im Straßenverkehr

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| besser als bisher | a) einzuschätzen |
| besser als bisher | b) zu vermeiden |
| besser als bisher | c) wenn nötig, zu bewältigen. |

2.2.2 Auffällig gewordene Kraftfahrer zur Einsicht zu
bringen, daß ein vernünftiger Umgang mit dem
Gaspedal, sowie umweltfreundliches und partner-
schaftliches Verhalten im Straßenverkehr auch für
ihre selbständige Person

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 2 -

- 2.2.3 Dem Verkehrsteilnehmern neue Fahrzeugtechniken vertraut machen.
Vor und Nachteile werbungsfrei aufzeichnen und Vorführungen auf Übungsplätzen.
Neuheiten kritisch prüfen, testen, ob sie wirklich den Menschen schützen.
Verbesserungsmöglichkeiten finden.
- 2.2.4 Schaffung bzw. Unterstützung Bau von Übungsplätzen.
- 2.2.5 Aufdecken von persönlichen verkehrsgefährdenden Defiziten, die in Selbstverborgenheit schlummern, zu erkennen und durch Fahranalysen und Fahrdemonstrationen abbauen zu helfen.
- 2.2.6 Förderung der Hilfsbereitschaft und Fähigkeit bei Unfällen, Schutz und Rettung von Menschenleben.
- 2.3 Die Ziele sollen wie folgt verwirklicht werden:
Durch Öffentlichkeitsarbeit bes. für Jugendliche.
- 2.3.1 Durchführung von praxinahen Gefahren-Demos
Vermeidbarkeit von Unfällen.
Richtiges Verhalten bei- und nach Unfällen.
- Publikum:** Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren.
- Orte:** SHT.- und öffentliche Plätze in den alten und neuen Bundesländern, u.a. Großmarkt-P-Plätze, Gebrauchtwagen-Märkte, Verkehrsübungsplätze o.ä.

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 3 -

- 2.3.2 PERSÖNLICHE AUFKLÄRUNGSARBEIT in Fahrschulen für Fahranfänger, mit fahrpraktischen Erlebnisprogrammen.
- 2.3.3 Unfallforschung für die Fzg.-Insassen, die kommerziell uninteressant ist, aber für jeden Fahrer lebenswichtige Erkenntnisse schafft. (z.B. Überfahrenmüssen von verlorenen Ladungsteilen, Thema Reifenplatzer, Selbstrettung aus PKW's bei Feuer, Rettung/ Selbstrettung nach Überschlag, oder aus PKW's im Wasser, Flucht ins Gelände vor Frontalcrash, Leitplanken als Lebensretter nutzen, Selbstrettungschancen bei eingeklebten Front- Heck- und Seitenscheiben i.V. mit Zentralverriegelung und elt.-betätigten Fensterhebern.
- 2.3.4 Der Verein stellt zur Durchführung der Ziele entsprechende Übungs- und Demonstrationsfahrzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung. durch den Förderkreis - unfallfreies Fahren.

§ 3 Gelder und Mittel

- 3.1 Der Verein finanziert sich selbst aus Bußgeldern, Spenden und in geringem Maße aus Mitgliederbeiträgen.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 4 -

§ 4 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluß

- 4.1 Mitglieder werden können juristische und natürliche Personen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der
1. Vorsitzende zus. mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
Sie sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird automatisch erhalten durch die regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrages jeweils bis
1. März des Kalenderjahres.
Bei Zahlungsverzug über 2 Jahre erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche schriftliche oder mündliche Austrittserklärung ohne Frist, an den
1. Vorsitzenden, und automatisch bei Tod.
- 4.4 Ausgeschlossen werden kann fristlos ein Mitglied, wenn es grob gegen Vereinsinteressen oder Vorstandsbeschlüsse verstößt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Auf Verlangen des Ausgeschlossenen wird eine schriftliche Begründung erteilt.

§ 5 Vereinsregister / Geschäftsjahr

- 5.1 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 5 -

§ 6 Beiträge und Spenden

6.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 1.03. eines Jahres zu entrichten ist. Ehrenmitglieder und die Jugendgruppe sind beitragsfrei.

6.2 Die Höhe des jeweils geltenden Jahresmitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6.3 Geld- und Sachspenden werden gerne entgegengenommen.

6.4 Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt.

5,-DM/Mon = 60,-DM / Jahr.

§ 7 Ausgaben und Einnahmen-Kontrolle

Der Kassenbericht sowie Einnahme- und Ausgabebelege sind vom Kassenprüfer zu prüfen,, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Alle 3 Jahre wird der Verein von der Finanzbehörde überprüft.

Der Vorstand hat hierzu alle verlangten, erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.

§ 8 Organe des Vereins sind:

Wir führen öffentliche Gefahrendemonstrationen in ganz Deutschland durch



Anerkannte gemeinnützige Einrichtung,
eingetragen beim OLG Frankfurt/M.

Mitglied der Deutschen Verkehrswacht und des Bundes für Umwelt und Naturschutz
Bonameser Straße 5 60433 Frankfurt/Main Telefon: 069 - 53 41 81

Vermeidung von Verkehrsopfern e.V. Bonameser Str.5 60433 Ffm

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 6 -

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Personen:

- 1. dem 1. Vorsitzenden = Vorstandsvorsitzender
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. Schatzmeister/ in
- 4. Schriftführer /in
- 5. Kassenprüfer /in

9.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstands-Vorsitzenden vertreten.

Er ist befugt jederzeit Untervollmacht an ein Vorstandsmitglied zu erteilen.

9.2 Der Vorstand wird alle 5 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

9.3 Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder auch seines Stellvertreters und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
Die Beschlüsse / Entscheidungen sind zu protokollieren.

9.5 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 7 -

9.5 Der Vorstandsvorsitzende hat bei einer Anschaffung oder Ausgabe von über 5.000,-DM (Fünftausend) einen Vorstandsbeschluß herbei zu führen..

§ 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x / Jahr und zwar im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist v. mind. 4 Wochen per einfachem Brief mit den Tagesordnungspunkten einzuberufen.

10.2 Der Leiter des Förderkreises für unfallfreies Fahren ist mit einzuladen.
Keine Einladungspflicht besteht für Ehrenmitglieder.

10.3 Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung kann nur mit 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden, die anwesend sind, oder durch schriftliche Stimmabgabe.

10.4 Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf Dritte übertragen werden.

10.5 Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

10.6 Nichtzahlende Mitglieder (beitragsbefreit) haben kein Stimmrecht.

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.

- 8 -

§ 11 Jugendarbeit
Förderkreis für unfallfreies Fahren

Die Stiftung des V.v.V. unterhält einen Förderkreis für unfallfreies Fahren.
Der Förderkreis unterstützt die Ziele des Vereins durch eigenständige Aktivitäten

11.1 Erlebnisprogramme und Fahrtechnische Anleitung für Fahranfänger.

Sie sollen den allerersten Kontakt mit Motorrädern bzw. PKWs in die richtigen Bahnen lenken.
Die fachtechnischen Anleitungen sollen von speziell hierfür ausgebildeten Fahrtrainern (Ausbildern) primär aus der Jugendgruppe, durchgeführt werden.

11.2 Pädagogisches Konzept-

Die Jugendlichen sollen durch Gefährdungserlebnisse zu verantwortlichen Fahrzeugführern herangebildet werden, damit sie trotz aller Belehrungen in der Fahrschul Ausbildung sich nicht von dem sog. Fahrspaß zu unverantwortlichen, risikoreichen Fahrverhalten verführen lassen.

11.3 Dem Förderkreis dürfen keine Sponsoren angehören.

Wir führen öffentliche Gefahrendemonstrationen in ganz Deutschland durch



Anerkannte gemeinnützige Einrichtung,
eingetragen beim OLG Frankfurt/M.

Mitglied der Deutschen Verkehrswacht und des Bundes für Umwelt und Naturschutz
Bonameser Straße 5 60433 Frankfurt/Main Telefon: 069 - 53 41 81

Vermeidung von Verkehrsopfern e.V. Bonameser Str.5 60433 Ffm

NEUE VEREINSSATZUNG VOM 14.03.97 DER STIFTUNG V.v.V.
- 9 -

§ 12 Jugendgruppe

12.1 Die Stiftung unterhält eine Jugendgruppe.
Alter der Mitglieder 15 - 30 Jahre
Die Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Sie sollen die Ziele des Vereins ebenfalls nach außen hin vertreten und Vorbild für Andere sein.
(Multiplikatoren)

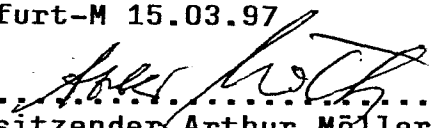
12.2. Der Verein stellt der Jugendgruppe entsprechende Materialien und Übungsfahrzeuge, deren Wartung, Reparatur und Pflege ihr obliegt, zur Verfügung.


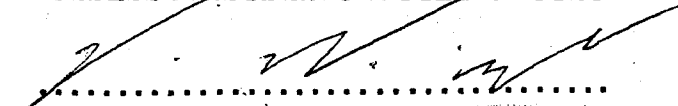
12.3 Der Verein stellt die finanziellen Mittel zur Ausbildung der speziellen Fahrtrainer + Ausbilder zur Verfügung, die von anerkannten Fahrlehrern, Kfz.-Technikern und Unfallhilfsorganisationen ausgebildet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen der Verkehrswacht-Kreisverkehrswacht Offenbach zu.

Diese neue Satzung ersetzt die alte Satzung.
Sie wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 14.03.1997 einheitlich beschlossen.
Änderungswünsche der Mitglieder wurden berücksichtigt.

Frankfurt-M 15.03.97

.....
1.Vorsitzender Arthur Möller


.....
Schriftführerin Claudia Kreuzer

.....
Vorstandsmitglied Klaus Winkler